

Ist nach dem Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes am 1. Januar 2014 eine neue Betriebserlaubnis erforderlich?

I. Hintergrund

Grundsätzlich gilt hinsichtlich des Betriebes einer Tageseinrichtung ein sog. „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, d.h. ein Träger darf eine Tageseinrichtung nicht betreiben, es sei denn, die Behörde hat geprüft, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen und entsprechend den Betrieb erlaubt.

Der Betriebserlaubnisbescheid des Landesjugendamtes in Hessen enthält sog. Inhaltsbestimmungen, d.h. den Trägern ist der Betrieb ihrer Tageseinrichtungen so, wie er im Bescheid beschrieben ist, erlaubt. In Hessen existieren unterschiedliche Betriebserlaubnisbescheide aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen (Richtlinien aus 1963, MVO 2001, MVO 2008, daneben gilt bis 31.12.2013 noch die „Übergangsregelung“ zur MVO 2008).

Mit dem 1. Januar 2014 gelten neue Mindeststandards, die teilweise durch die existierenden Betriebserlaubnisbescheide abgedeckt sind, teilweise jedoch nicht. Die Aufsichtsbehörde ist im Sinne des Kindeswohls in Tageseinrichtungen gehalten, den Betrieb in Übereinstimmung mit den neuen Mindeststandards zu erlauben. D.h. in den Fällen, in denen die Betriebserlaubnisbescheide diesen neuen Mindeststandards widersprechen, ist die Betriebserlaubnis grundsätzlich zu ändern.

Gleichzeitig gilt nach dem Hessischen Kinderförderungsgesetz gemäß § 57 Abs. 1 HKJGB (neu) noch bis zum 1.9.2015 eine Übergangsregelung hinsichtlich der neuen Mindeststandards, wonach Träger mit einer am 31.12.2013 gültigen Betriebserlaubnis nach der MVO 2008 arbeiten können.¹

II. Erfordernis einer neuen Betriebserlaubnis

Vor diesem Hintergrund ist Folgendes festzustellen:

- Für Träger, die am 31.12.2013 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, besteht während der Übergangsregelung nach § 57 Abs. 1 HKJGB (neu), also bis zum 1.9.2015, bei unverändertem Betrieb kein Erfordernis für die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis.
(Hintergrund: Bis zu diesem Zeitpunkt können die Träger noch nach der MVO aus 2008 arbeiten. Die MVO 2008 regelt in § 3 Abs. 5 einen Bestandschutz für größere Gruppengruppen. Dieser Bestandsschutz entfällt bei Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis. Zugunsten der Träger soll ihnen der Bestandsschutz durch das Erfordernis einer neuen BE nicht genommen werden.)

¹ Nach der Mindestverordnung aus 2001 darf ab dem 1.1.2014 nicht mehr gearbeitet werden. Ausnahme Gruppengrößen: Gemäß § 3 Abs. 5 MVO 2008 gilt: Wer am 1.9.2009 eine Betriebserlaubnis mit größeren Gruppengrößen als nach MVO 2008 (nämlich nach MVO 2001) hat, darf mit diesen Gruppengrößen bis Ablauf der Betriebserlaubnis arbeiten.

- Wer jedoch ab dem 1. Januar 2014 von den flexiblen Gruppengrößen nach HessKiföG Gebrauch machen möchte, ohne dass seine Betriebserlaubnis dies erlaubt, muss eine Rahmenbetriebserlaubnis nach HessKiföG beantragen.
Beispiel: Ein Träger hat eine Betriebserlaubnis nach MVO 2008 für eine Krippengruppe mit 10 Plätzen. Im Wege der bis zum 31.12.2013 geltenden Übergangsregelung belegt er die Krippengruppe mit 12 Kindern. Er möchte die Gruppe ab dem 1.1.2014 gerne weiterhin mit 12 Kindern belegen. Dann muss er eine BE nach HessKiföG beantragen und das entsprechende Personal (12 x 0,2 + 15%) vorhalten.
- Nach dem Ende der Übergangsregelung am 2.9.2015 sind in den folgenden Fällen neue Betriebserlaubnisse zu beantragen:
 - Der Träger hat eine Betriebserlaubnis auf der Grundlage der MVO 2001.
Hintergrund: Die Inhalte dieser Betriebserlaubnisse widersprechen den neuen Mindeststandards. Hier sind 1,5 Fachkräfte pro Gruppe vorgesehen, die spätestens mit dem Ende der „Übergangsregelung zur MVO 2008“ am 31.12.2013 nicht mehr erlaubt sind. Außerdem sind hier Krippengruppengrößen von 15 Kindern zugelassen, damit ist die Gruppengröße nach HessKiföG überschritten.
 - Der Träger hat eine Betriebserlaubnis mit der Zweckbestimmung „geöffnete Kindergartengruppe“ nach MVO 2008.
Hintergrund: Das HessKiföG knüpft an diese Gruppenart strengere Anforderungen (kleinere Gruppengrößen) als die MVO 2008. Die Betriebserlaubnisse widersprechen also den geltenden Mindeststandards.

III. Weitere Beispiele

- (1) Für eine Tageseinrichtung mit 2 Kindergartengruppen liegt am 31.12.2013 eine gültige Betriebserlaubnis vor. Der Träger möchte zum 1.1.2014 zusätzlich eine neue Krippengruppe in Betrieb nehmen.**

Da die Inbetriebnahme einer neuen Gruppe eine Änderung im Betrieb der Tageseinrichtung ist, die das Kindeswohl berühren kann und daher aus grundsätzlichen Erwägungen durch die Aufsicht zu überprüfen ist, bedarf es einer neuen Betriebserlaubnis. Entsprechend erhält der Träger für die Tageseinrichtung eine Rahmenbetriebserlaubnis, die nach den Standards der §§ 25a-25d HKJGB (neu) ausgestaltet ist. Der Träger kann entscheiden, ob er nach HessKiföG arbeiten oder noch bis zum 1.9.2015 von der Übergangsregelung Gebrauch machen und nach MVO 2008 arbeiten möchte. Wenn er die Übergangsregelung nutzen will, muss er dies in seinem Antrag vermerken (eine entsprechende Erklärung ist im Antrag enthalten). Macht der Träger von der Übergangsregelung Gebrauch, so wird die Rahmenbetriebserlaubnis zwar für 75 Kinder z.B. im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleitritt auf der Grundlage der §§ 25a-25d HKJGB (neu) ausgestellt, der Träger darf aber wegen Inanspruchnahme der Übergangsregelung bis zum 1.9.2015 nach MVO 2008 (gemäß Erklärung der Inanspruchnahme der Übergangsregelung im Antrag auf BE) arbeiten. D.h. er betreibt 2 Kindergartengruppen mit einer maximalen Gruppenstärke

von 25 Kindern und einem Personalschlüssel pro Kindergartengruppe von 1,75 sowie die Krippengruppe mit maximal 10 Kindern und einem Personalschlüssel von 2,0. Macht er von der Übergangsregelung keinen Gebrauch, arbeitet er nach HessKiföG. D.h. die maximale Gruppenstärke beträgt in den Kindergartengruppen 25 Kinder, in der Krippengruppe 12 Kinder. Das Personal richtet sich nach § 25c Abs. 1 und 2 HKJGB (Fachkraft-Kind-Relation und Betreuungsmittelwert, zzgl. 15%). Der Träger kann nicht teilweise nach HessKiföG und teilweise nach MVO 2008 arbeiten, er muss sich für die gesamte Tageseinrichtung für eine Rechtsgrundlage entscheiden.

- (2) Der Träger hat eine Betriebserlaubnis für 2 Krippengruppen aus dem Jahr 2003 (mit dem Inhalt, dass 1,5 Fachkräfte pro Gruppe vorzuhalten sind und 15 Kinder in einer Gruppe betreut werden können). Er betreibt nach wie vor 2 Krippengruppen.**

Nach der Übergangsregelung in § 57 Abs. 1 HKJGB (neu) darf der Träger bis zum 1.9.2015 nach der MVO 2008 arbeiten.² Hier ist in § 3 Abs. 5 MVO (2008) bestimmt, dass der Träger, der eine Betriebserlaubnis mit – im Vergleich zur Regelung der Gruppengrößen in der MVO 2008 - größeren Gruppengrößen hat, den Betrieb bis zum Ablauf der Betriebserlaubnis mit diesen größeren Gruppenstärken betreiben darf (Bestandsschutz Gruppengröße). Der Träger darf also bis zum 1.9.2015 die Krippengruppen mit je 15 Kindern und einem Personalschlüssel von 2,0 Fachkräften pro Gruppe betreiben (1,5 Fachkräfte pro Gruppe ist entgegen den Angaben in der Betriebserlaubnis nicht mehr erlaubt). Einer Änderung der Betriebserlaubnis bedarf es bis zum 1.9.2015 nicht. Ab dem 2.9.2015 muss der Träger eine Rahmenbetriebserlaubnis erhalten. Er darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr 15 Krippenkinder pro Gruppe aufnehmen, sondern nur noch 12 Kinder und hält mindestens das Personal nach den neuen kindbezogenen Standards vor.

- (3) Der Träger hat eine Betriebserlaubnis vom 1.12.2009 mit 2 Kindergartengruppen und einer geöffneten Kindergartengruppe (Betriebserlaubnis bestimmt je 25 Kinder in Gruppe). Er organisiert seinen Betrieb weiterhin in dieser Gruppenkonstellation.**

Nach der Übergangsregelung in § 57 Abs. 1 HKJGB (neu) darf der Träger bis zum 1.9.2015 nach der MVO 2008 arbeiten. Diese bestimmt in § 3 Abs. 3 hinsichtlich der geöffneten Kindergartengruppe eine max. Gruppenstärke von 25 Kindern. Bis zum Ende der Übergangsregelung kann der Träger den Betrieb ohne Änderung der Betriebserlaubnis entsprechend führen. Nach § 25d HKJGB (neu) kann eine „geöffnete Kindergartengruppe“ nicht mehr mit 25 Kinder, sondern höchstens mit 23 Kindern betrieben werden, d.h. der Inhalt der Betriebserlaubnis (25 Kinder) stimmt hiermit nicht überein. Der Träger muss ab dem 2.9.2015 für seine Tageseinrichtung eine neue Betriebserlaubnis nach den Standards des HessKiföG erhalten.

² Bei der jährlichen Meldung nach § 47 SGB VIII gibt der Träger in den Jahren 2014 und 2015 an, ob er nach MVO 2008 oder nach §§ 25a-25d HKJGB (neu) arbeitet.